

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1887 und 1888.

Monate.	1887.	1888.	1888.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,563,183. 32	1,753,332. 81	190,149. 49	—
Februar . . .	1,809,262. 78	1,848,978. 09	39,715. 31	—
März . . .	2,133,125. 43	2,361,634. 71	228,509. 28	—
April . . .	1,915,416. 33	2,404,206. 19	488,789. 86	—
Mai . . .	1,971,041. 84	1,811,065. 52	—	159,976. 32
Juni . . .	1,918,209. 67	1,988,924. 09	70,714. 42	—
Juli . . .	1,984,789. 54	1,953,400. 01	—	31,389. 53
August . . .	1,812,631. 52	2,049,929. 39	237,297. 87	—
September . .	2,411,009. 31	2,209,532. 35	—	201,476. 96
Oktober . . .	2,267,981. 63			
November . .	2,124,121. 25			
Dezember . .	2,583,156. 43			
Total	24,493,929. 05	—	—	—
auf Ende Septbr.	17,518,669. 74	18,381,003. 16	862,333. 42	—

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat September 1888.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Ct.	
9.		In den Erläuterungen ist „Schmirgelpulver in Paketen oder Büchsen“ zu streichen.
18.	2. —	Schmirgelpulver in Paketen oder Büchsen.
122.	1. 70	Bandeisen, verzinkt.
130.	7. —	Superatoraspestfilz mit Eisendrahteinlage.
126	}	Obstdörröfen aus Gußeisen, Schmiedeisen und Eisenblech sind, wenn montirt eingeführt, nach der Beschaffenheit ihrer Hauptbestandtheile zu verzollen, z. B.: aus Eisen und Eisenblech zu Fr. 7. —, wenn nicht bemalt; zu Fr. 20. —, wenn bemalt, etc.; werden sie zerlegt eingeführt, so sind gußeiserne Bestandtheile zu Fr. 2. 50, resp. Fr. 5. —, je nach Beschaffenheit, die Rohre aus Eisenblech zu Fr. 7. — oder Fr. 20. —, je nachdem sie bemalt sind oder nicht, und der Kasten aus Holz, ebenfalls gemäß seiner Beschaffenheit zu verzollen.
127		
130		
131 a		
271.	30. —	Hutetuis aus geschnittenem, zusammengeleimtem Papier.
287.	50. —	Baumwollene Bobbinet- (Spitzen-) Gewebe.
359.	40. —	Wollene Handschuhe, gestrickte, oder aus Strumpfwirkerstoff, auch wenn die Näharbeit nur darin besteht, daß Hand und Finger durch eine Naht fertig gestellt sind und der Daumfinger an die Hand angenäht ist.
407.	2. —	Couppelles (Capellen) aus Knochenasche für Silberproben.

Verzeichniss

der

auf Grund von Art. 2 des Alkoholgesetzes bis 1. Oktober 1888 abgeschlossenen Brennerei-Verträge.

№	Kanton und Bezirk.	Name des Loosinhabers.	Wohnort.	Gemeinde.	Lieferungs- Quantum pro Brennjahr. Hektoliter absoluten Alkohols.	Rohmaterial	
						Einhel- misches	Auslän- disches
						in % des Gesamtquantums.	
1	1. Aargau: <i>Kulm</i>	Frey, Jakob	Gontenschwyl	Gontenschwyl	150	100	—
2	2. Baselland: <i>Sissach</i>	Fiechter, Elisabeth	Gelterkinder	Gelterkinder	400	100	—
3	<i>Waldenburg</i>	Hartmann, Samuel	In den Eichen	Reigoldswyl	150	100	—
4	3. Bern: <i>Aarberg</i>	Brönnemann, Ulrich	Aetzikofen	Meikirch	150	100	—
5	<i>Aarwangen</i>	Genossenschaft	Klein-Dietwyl	Klein-Dietwyl	700	100	—
6		Geiser & Straub	Langenthal	Langenthal	200	50	50
7		Heß, Johann	Melchnau	Melchnau	200	100	—
8		Kleb, Johann	Gutenberg	Gutenberg	200	100	—
9	<i>Bern</i>	Burren, C.	Niederbottigen	Bümpliz	150	100	—
10		Etter, Niklaus	Jetzikofen	Kirchlindach	150	100	—
11		Gassner, R.	Bern	Bern	1,000	100	—
12		Kipfer, Peter	Stuckishaus	Bremgarten	150	100	—
13		Jenny, Joh.	Uettligen	Wohlen	400	100	—
				Uebertrag	4,000		

№	Kanton und Bezirk.	Name des Loosinhabers.	Wohnort.	Gemeinde.	Lieferungs- Quantum pro Brennjahr. Hektoliter absoluten Alkohols.	Rohmaterial	
						Einhel- misches	Auslän- disches
	(Bern):			Uebertrag	4,000		
14	<i>Biel</i>	Leuenberger, Fr.	Mühlematt	Biel	150	100	—
15	<i>Burgdorf</i>	Baumberger, Gottlieb	Koppigen	Koppigen	150	100	—
16		Genossenschaft	Hindelbank	Hindelbank	1,000	88	12
17		Messer, Gebr.	Schleunen	Mötschwyl	150	100	—
18		Schmutz, Johann	Steinacker	Heimiswyl	150	100	—
19		Genossenschaft	Wynigen	Wynigen	700	100	—
20	<i>Büren</i>	Genossenschaft	Büren	Büren	700	100	—
21		Genossenschaft	Dießbach	Dießbach	700	100	—
22	<i>Delsberg</i>	Güder, Johann	Delsberg	Delsberg	150	100	—
23		Witschi & Moser	Löwenburg	Pleigne	150	100	—
24	<i>Fraubrunnen</i>	Flückiger, J. A.	Jegenstorf	Jegenstorf	150	100	—
25		Häberli, Rudolf	Wiggiswyl	Wiggiswyl	150	100	—
26		Hofer, Friedrich	Ballmoos	Jegenstorf	150	100	—
27		Messer, Jakob	Zauggenried	Zauggenried	150	100	—
28		Messer, Niklaus	"	"	150	100	—
29		Genossenschaft	Utzenstorf	Utzenstorf	1,000	100	—
50	<i>Konolfingen</i>	Baumgartner, Joh.	Rubigen	Rubigen	150	100	—
31	<i>Laufen</i>	Meyer & Klipfel	Laufen	Laufen	1,000	67	33
32	<i>Nidau</i>	Gutmann, Johann	Epsach	Epsach	400	100	—
33		Mühlheim, Joseph	Schwadernau	Schwadernau	200	100	—
34		Salchli, Fritz	Brügg	Brügg	200	100	—
35		Genossenschaft	Schwadernau	Schwadernau	200	100	—
36		Genossenschaft	Worben	Aegerten	300	100	—
37	<i>Pruntrut</i>	Genossenschaft	Bonfol	Bonfol	200	100	—
				Uebertrag	12,400		

№	Kanton und Bezirk.	Name des Loosinhabers.	Wohnort.	Gemeinde.	Lieferungs- Quantum pro Brennjahr. Hektoliter absoluten Alkohols.	Rohmaterial	
						Einheimisches	Ausländisches
						in % des Gesamtquantums.	
	(Bern):			Uebertrag	12,400		
38	<i>Seftigen</i>	Genossenschaft	Kaufdorf	Kaufdorf	350	100	—
39	<i>Schwarzenburg</i>	Aeberhardt, Jakob	Niedereichi	Wahlern	180	100	—
40	<i>Wangen</i>	Genossenschaft	Graßwyl	Seeberg	700	100	—
41		Genossenschaft	Niederbipp	Niederbipp	450	100	—
42		Mathys, Joseph	Seeberg	Seeberg	165	100	—
	4. Freiburg:						
43	<i>Saane</i>	Genossenschaft	Rosé	Avry s. Matran	1,000	100	—
44	<i>Sense</i>	Ruprecht, Fr.	Fillisdorf	Düdingen	150	100	—
45		Schnyder, Jakob	Uttewyl	Bösingen	200	100	—
46		Schneiter, Chr.	z. Steig b. Flamatt	Wünnewyl	150	100	—
	5. Luzern:						
47	<i>Willisau</i>	Bucher, Hermann	Mehlsecken	Langnau	160	100	—
	6. Schaffhausen:						
48	<i>Schleitheim</i>	Genossenschaft	Schleitheim	Schleitheim	700	100	—
49	<i>Stein</i>	Genossenschaft	Ramsen	Ramsen	700	100	—
	7. Solothurn:						
50	<i>Balsthal-Gäu</i>	Genossenschaft	Neuendorf	Neuendorf	400	100	—
					Uebertrag	17,705	

№	Kanton und Bezirk.	Name des Loosinhabers.	Wohnort.	Gemeinde.	Lieferungs- Quantum pro Brennjahr. Hektoliter absoluten Alkohols.	Rohmaterial	
						Einheit- misches	Auslän- disches
						in % des Gesamtquantums.	
	(Solothurn):			Uebertrag	17,705		
51	<i>Bucheggberg-Kriegst.</i>	Genossenschaft	Hessigkofen	Hessigkofen	400	100	—
52		Genossenschaft	Lüßlingen-Nennigkofen	Lüßlingen	600	100	—
53		Jäggi, Benedikt	Bibern	Bibern	150	100	—
54		Ingold, Peter	Subingen	Subingen	200	100	—
55		Marti, Wittwe	Bleichenberg	Biberist	150	100	—
56		Strausack, Johann	Lohn	Lohn	385	100	—
57	<i>Dorneck-Thierstein</i>	Kaiser, Emil	Bättwyl	Bättwyl	700	33	67
58	<i>Solothurn-Lebern</i>	Genossenschaft	Selzach	Selzach	400	100	—
	8. St. Gallen:						
59	<i>See</i>	Hahn, Emil	Utnach	Utnach	200	100	—
	9. Thurgau:						
60	<i>Arbon</i>	Genossenschaft	Hemmersweil	Hemmersweil	400	33	67
61	<i>Diessenhofen</i>	Genossenschaft	Dießenhofen	Dießenhofen	600	100	—
62	<i>Frauenfeld</i>	Fehr, Viktor	Karthaus b. Itingen	Warth	350	50	50
63		Genossenschaft	Stettfurt	Stettfurt	350	100	—
64	<i>Steckborn</i>	Genossenschaft	Eschenz	Eschenz	400	50	50
65	<i>Weinfelden</i>	Genossenschaft	Berg	Berg	400	100	—
	10. Waadt:						
66	<i>Avenches</i>	Maybach, Marie	Donatyre	Donatyre	180	100	—
				Uebertrag	23,570		

№	Kanton und Bezirk.	Name des Loosinhabers.	Wohnort.	Gemeinde.	Lieferungs-Quantum pro Brennjahr. Hektoliter absoluten Alkohols.	Rohmaterial	
						Einheimisches	Ausländisches
						in % des Gesamtquantums.	
	11. Zürich:				Uebertrag	23,570	
67	<i>Hinweil</i>	Heußner	Rothenstein	Hinweil	175	100	—
68	<i>Meilen</i>	Genossenschaft	Feld-Mellen	Meilen	600	100	—
69	<i>Pfäffikon</i>	Bertschinger, H.	Oberweil	Pfäffikon	200	100	—
					24,545		
<p>Von obigen 24,545 Hektolitern gehen für die erste Brenn-Campagne 1888/89 ab: Bei der Genossenschaft:</p>							
2)	<i>Berg</i>	} deren Lieferungs-Quantum pro 1888/89 um 10% reduzirt wurde	} deren Brenner-Vertrag erst mit Campagne 1889/90 beginnt .		400	—	—
1)	<i>Stettfurt</i>				350	—	—
3)	<i>Bonfol</i>				20	—	—
4)	<i>Diessenhofen</i>				60	—	—
5)	<i>Feld-Meilen</i>				60	—	—
6)	<i>Kaufdorf</i>				35	—	—
7)	<i>Lüsslingen-Nennigkofen</i>				60	—	—
8)	<i>Niederbipp</i>				45	—	—
9)	<i>Selzach</i>				40	—	—
10)	<i>Worben</i>				30	—	—
					1,100		
Somit wirkliches Kontraktquantum pro 1888/89					23,445		

Rekapitulation
der
Resultate der Brennjahre 1888/89 und 1889/90.

Kantone.	Zahl der Verträge.		Quantum.	
	1888/89.	1889/90.	Hektoliter abs. Alkohols. 1888/89.	1889/90.
1. Aargau	1	1	150	150
2. Baselland	2	2	550	550
3. Bern	39	39	13,415	13,545
4. Freiburg	4	4	1,500	1,500
5. Luzern	1	1	160	160
6. Schaffhausen	2	2	1,400	1,400
7. Solothurn	9	9	3,285	3,385
8. St. Gallen	1	1	200	200
9. Thurgau	4	6	1,690	2,500
10. Waadt	1	1	180	180
11. Zürich	3	3	915	975
	67	69	23,445	24,545

Davon sind:

aus inländischem Rohmaterial herzustellen	21,783	22,883
„ ausländischem „ „	1,662	1,662

Bern, den 1. Oktober 1888.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement:
Alkoholverwaltung.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 23. bis 29. September 1888.

Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Winterthur 1.
Keuchhusten. Zürich 1, Chaux-de-Fonds 1, Biel 1.
Rothlauf. —
Typhus. —
Infektiöse Kindbettkrankheiten. Zürich 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 18
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 16. bis 30. September 1888.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirtschafts-Departement in Bern.)

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Erlenbach*, 1 R; Bez. **Frutigen**, *Adelboden*, 1 R; Bez. **Obersimmenthal**, *Lenk*, 2 R, *Zweisimmen*, 1 R; Bez. **Schwarzenburg**, *Wahlern*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Vermes*, 1 R; Bez. **Oberhasle**, *Hasleberg*, 1 R — **Total 8 R** umgestanden.

Freiburg. Bez. **Glane**, *Siviriez*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt; Bez. **Veveyse**, *Châtel-St-Denis*, 1 R umgestanden — **Total 2 R** umgestanden, **8 R** abgesperrt.

Solothurn. Bez. **Dorneck**, *Witterswyl*, 1 R; Bez. **Thierstein**, *Beinwyl*, 1 R — **Total 2 R** umgestanden.

Waadt. Bez. *Aigle*, *Leysin*, 2 R; Bez. *Aubonne*, *Bière*, 1 R; Bez. *Cossonay*, *Mont-la-ville*, 1 R; Bez. *La Vallée*, *l'Abbaye*, 1 R — **Total 5 R** umgestanden.

Gesamttotal 17 Fälle.

Milzbrand.

Luzern. Bez. *Willisau*, *Reiden*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt.

Glarus. Bez. *Hinterland*, *Elm*, 2 R, *Diesbach*, 1 R, *Haslen*, 2 R, *Schwanden*, 1 R; Bez. *Mittelland*, *Ennenda*, 1 R — **Total 7 R** umgestanden.

Freiburg. Bez. *Sense*, *Wünnewyl*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Solothurn. Bez. *Balsthal-Gäu*, *Oensingen*, 1 R umgestanden.

Appenzell A. Rh. Bez. *Hinterland*, *Herisau*, 1 R umgestanden.

St. Gallen. Bez. *Rorschach*, *Eggersriet*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Gesamttotal 12 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Graubünden. Bez. *Maloja*, *St. Moritz*, 2 W, 133 R, 13 Schf, *Sils*, 2 W, 113 R, 113 Z, 10 Schw, *Ponte Campovasto*, 13 St, 54 R, 7 Schw (24 R*, 7 Schw*); Bez. *Inn*, *Zernetz*, 1 St, (1 R*) — **Total 14 St, 4 W, 301 R, 113 Z, 17 Schw, 13 Schf**, wovon (25 R*, 7 Schw*).

Gesamttotal 14 St, 4 W, 444 Stück Vieh.

Vermehrung seit 15. Septbr. 1 St, — W, — Stück Vieh.

Verminderung seit 15. Septbr. — St, 7 W, 319 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Neuenburg. Bez. *Locle*, *Cerneux-Pequignot*, 1 P abgethan. Ursprung unbekannt; das betreffende Pferd wurde im März d. J. aus Frankreich eingeführt.

Genf. Bez. *Linkes Ufer*, *Plainpalais*, 1 P, *Collonge-Bellevue*, 2 P, *Eaux-Vives*, 5 P; Bez. *Rechtes Ufer*, *Versoix*, 4 P, *Genthod*, 4 P, *Pâquis*, 6 P — **Total 22 P** der Ansteckung verdächtig.

Gesamttotal 1 Fall, 22 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. **Bülach**, *Kloten*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw abgethan, 2 Schw verdächtig, *Rafz*, 3 Schw umgestanden, 1 Schw abgethan, 4 Schw verdächtig — **Total 6 Schw** umgestanden und abgethan, **6 Schw** verdächtig.

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Courgenay*, 20 Schw umgestanden, 5 Schw verdächtig, *Miécourt*, 5 Schw umgestanden, *Charmoille*, 12 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig; Bez. **Laufen**, *Blauen*, 2 Schw umgestanden, 4 Schw verdächtig, *Bourg*, 3 Schw umgestanden, *Liesberg*, 3 Schw umgestanden; Bez. **Interlaken**, *Interlaken*, 5 Schw umgestanden, 15 Schw verdächtig — **Total 50 Schw** umgestanden, **26 Schw** verdächtig.

Luzern. Bez. **Willisau**, *Altishofen*, 2 Schw, *Dagmersellen*, 3 Schw, *Hergiswyl*, 10 Schw — **Total 15 Schw** umgestanden.

Freiburg. Bez. **Broye**, *Montet*, 6 Schw umgestanden, 21 Schw verdächtig, *Cugy*, 1 Schw umgestanden, 6 Schw verdächtig, *Frasses*, 2 Schw umgestanden, 4 Schw verdächtig; Bez. **Veveyse**, *Châtel-St-Denis*, 1 Schw umgestanden, 2 Schw verdächtig, *Remaufens*, 2 Schw verdächtig, *Bossonens*, 3 Schw umgestanden, 7 Schw verdächtig; Bez. **Saane**, *Grolley*, 1 Schw verdächtig — **Total 13 Schw** umgestanden, **43 Schw** verdächtig.

Aargau. Bez. **Aarau**, *Aarau*, 1 Schw, *Hirschthal*, 2 Schw; Bez. **Baden**, *Stetten*, 1 Schw — **Total 4 Schw** umgestanden.

Waadt. Bez. **Aubonne**, *Ballens*, 2 Schw verdächtig, *Bière*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig; Bez. **Echallens**, *Echal-lens*, 2 Schw verdächtig, *Dommartin*, 1 Schw verdächtig, *Fey*, 4 Schw verdächtig, *Vuarrens*, 1 Schw verdächtig, *Rueyres*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Grandson**, *Fiez*, 1 Schw verdächtig, *Corcelles*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Lavaux**, *Forel*, 2 Schw verdächtig, *St. Saphorin*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Morges**, *Lussy*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Moudon**, *Peyres-Possens*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw verdächtig, *Lucens*, 2 Schw verdächtig; Bez. **Nyon**, *Commugny*, 1 Schw umgestanden, *Signy*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Orbe**, *Brethonnières*, 2 Schw verdächtig, *Montchérand*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Vevey**, *Jongny*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Yverdon**, *Cuarny*, 1 Schw umgestanden, *Champvent*, 1 Schw umgestanden — **Total 10 Schw** umgestanden, **23 Schw** verdächtig.

Neuenburg. Bez. **Neuenburg**, *Lignièrès*, 1 Schw verdächtig.

Genf. Bez. **Rechtes Ufer**, *Meyrin*, 1 Schw verdächtig.

Gesammttotal 98 Fälle, 100 Verdachtsfälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 10 (Uebertretung der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh); eine Buße von Fr. 10 (Nichtabgabe von zwei Gesundheitsscheinen).

Bern. Eine Buße von Fr. 10 und zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); zwei Bußen von je Fr. 5 (Widerhandlung gegen die Instruktion für die Fleischinspektoren).

Zug. Eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Freiburg. Vier Bußen von je Fr. 10 (Zuwiderhandlung gegen Art. 57 der Verordnung vom 14. Oktober 1887).

Basel-Landschaft. Eine Buße von Fr. 10 (Anstand betreffend Gesundheitsschein).

Graubünden. Je eine Buße von Fr. 20, 10 und 5 (Uebertretung des Art. 12 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872).

Waadt. Vier Bußen von je Fr. 5, eine Buße von Fr. 6, zwei Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 15, zwei Bußen von je Fr. 5 (Verletzung der Vorschriften über Alppolizei); eine Buße von Fr. 10 (Umgehung der Kontrolle des Abdeckers); zwei Bußen von je Fr. 10 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung); eine Buße von Fr. 5 (Umgehung der Kontrolle des Viehinspektors).

NB. Der Bericht von Tessin ist ausgeblieben.

An sämtliche Grenzthierärzte.

Es ist hierorts zur Kenntniß gelangt, daß den Weisungen betreffend die an ausländische Gesundheitsscheine zu stellenden Anforderungen nicht überall mit der wünschbaren Strenge nachgelebt wird. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, das Departements-Kreisschreiben vom 1. Juni d. J. in Erinnerung zu bringen und sämtliche Grenzthierärzte aufzufordern, sich strikte und ohne Gestattung von Ausnahmen an den Wortlaut der diesbezüglichen Verfügungen zu halten.

Berichtigung.

Zufolge Mittheilung der französischen Behörde hat die Sektion des am 17. Juni (siehe Bulletin Nr. 12) in Boncourt zurückgewiesenen Pferdes ergeben, daß dasselbe nicht an Rotz, sondern an Melanosis erkrankt war.

Ausland.

Frankreich. August: *Maul- und Klauenseuche*, Departement Doubs, 1 Stall; *Milzbrand*, Departement Doubs, 1 Stall, Departement Jura, 3 Ställe; *Rauschbrand*, Departement Jura, 3 Ställe; *Rotz- und Hautwurm*, Departement Hoch-Savoyen, 1 Stall; *Wuth*, Departement Hoch-Savoyen, 2 Fälle; 3 Personen von erkrankten Thieren gebissen; *Rothlauf der Schweine*, Departement Hoch-Savoyen, 4 Ställe.

Württemberg. August: *Milzbrand*, 43 Fälle; *Rauschbrand*, 5 Fälle; *Rotz*, 5 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 620 Fälle; *Lungenseuche*, 1 Fall; *Räude*, Ende des Monats 2329 Schafe verseucht und verdächtig.

Oesterreich-Ungarn war am 30. September frei von der *Rinderpest*.

Tyrol und Vorarlberg. 15. September: Die *Maul- und Klauenseuche* herrscht in Fieberbrunn, Hittisau, Bregenz (Schlachtviehmarkt-Anlage), Werniglio, Pejo, Bando, Breguzzo, Castello, Daone, Lardaro, Praso, Prezzo, Roncone, Tione, Verdesima und Villa. Im Ganzen sind circa 1400 Thiere verseucht; *Milz- und Rauschbrand*, je eine Weide, und *Rothlauf*, 6 Höfe verseucht.

Italien. 2.—9. September: *Milzbrand*, je 1 Fall im Piemont und in der Lombardei; *Rotz*, 11 Fälle in der Lombardei; die *Maul- und Klauenseuche* herrscht in der Provinz Sondrio in unverändert großer Ausdehnung; vereinzelt Fälle in den Provinzen Bergamo und Brescia.

Bekanntmachung.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 14. September 1888 (s. Bundesblatt IV, 109) ist die **Rückvergütung des Monopolgewinnes** auch auf **aufgeführten Wermuthwein, künstlichen Rhum, künstlichen Cognac, künstliches Kirschwasser und ähnliche Alkoholfabrikate** ausgedehnt worden. Exportfirmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch erheben wollen, haben sich **beim schweiz. Finanzdepartement zum Voraus anzumelden.**

Da die schweiz. Zollverwaltung mit der Kontrolirung solcher Sendungen bei der Ausfuhr beauftragt ist, so macht dieselbe die Interessenten hiemit aufmerksam, daß **behufs Erlangung einer Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirten Wermuthwein, künstlichen Rhum, künstlichen Cognac etc. ein spezielles Ausfuhrdeklarationsformular aufgestellt worden ist.** Auf der Rückseite dieses Formulars sind angebracht:

- I. eine Instruktion für die Ausfüllung der Deklaration;
- II. ein Auszug aus dem bundesrätlichen Reglement vom 4. November 1887, betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten;
- III. ein Auszug aus dem Eingangs erwähnten Bundesrathsbeschlusse vom 14. September abhin.

Exemplare des betreffenden in den drei Landessprachen aufgestellten Formulars (**A. V. 4**) sind schon jetzt zum Preise von **zwei Centimes per Stück** (Minimalabnahme 10 Stück) bei der unterfertigten Stelle, sowie bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, gegen vorherige Einsendung des Betrages in baar oder in Briefmarken, erhältlich.

Bern, den 2. Oktober 1888.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Auswanderung nach Argentinien.

Aus einem Berichte des schweizerischen Konsulats in Buenos-Aires geht hervor, daß die Einwanderungsbehörden in den Häfen der argentinischen Republik den Einwanderern bei der Ankunft die Ausweispapiere abnehmen, ohne sie ihnen wieder zurückzustellen.

Das Konsulat empfiehlt daher Schweizern, welche nach Argentinien auswandern und sich daselbst ansiedeln wollen, sich mit einem Doppel der Ausweisschriften über Heimat und Bürgerrecht zu versehen.

Das unterzeichnete Departement bringt vorstehenden Rath des schweiz. Konsulats zur Kenntniß derjenigen Schweizer, welche Argentinien zum Ziel ihrer Auswanderung zu machen gedenken.

Bern, den 4. Oktober 1888.

³₁

**Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Abtheilung Auswanderungswesen.**

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Emil Neuhaus, von Biel,

als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 3. Oktober 1888.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.**

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

³/₂

Eidg. Oberzolldirektion.

Traubeneinfuhr aus Italien.

Den Importeuren von **Weinlese- und Tafeltrauben und Trestern aus Italien** wird in Erinnerung gebracht, daß dieser Staat im Laufe dieses Jahres der internationalen Phylloxera-Konvention beigetreten ist und daß somit die vorstehend bezeichneten Produkte unter folgenden für die Vertragsstaaten allgemein maßgebenden Bedingungen in die Schweiz eingeführt werden können:

- 1) **Weinlesetrauben** dürfen nur gekeltert und in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt (oder in plombirten Reservoirwagen) zur Einfuhr gelangen; die letztern müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich tragen. Die Anbringung von Transportspunden ist gestattet;
- 2) **Tafeltrauben** werden nur dann an der schweizerischen Grenze angenommen, wenn sie nicht mit Blättern oder Rebholz versehen und in wohlverschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht übersteigen.

Die Zollstätten sind ermächtigt, ausnahmsweise ein Mehrgewicht von höchstens 2 Kilos zuzulassen;

- 3) **Trester** dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.

Bern, den 20. September 1888.

³₂

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons

beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete Amtsstelle sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (Geschäftsbericht 1881: Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Uebereinkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32) daran zu erinnern, daß sämmtliche nach Italien bestimmte civilstandsamtliche Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes

von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Mit Note vom 27. vor. Mts. übermittelt die belgische Gesandtschaft in Bern eine Bekanntmachung folgenden Inhalts:

Mit Beschluß vom 14. Dezember 1874 hat der König der Belgier einen Jahrespreis von 25,000 Franken gestiftet, welcher dazu bestimmt ist, Geisteswerke zu unterstützen.

Im Jahr 1893 wird der zum Gegenstande eines internationalen oder gemischten Konkurses gemachte Preis ausgesetzt für das beste Werk über die Art und Weise, den großen Städten und insbesondere der Brüsseler Bevölkerung bestes Trinkwasser in reichlicher Menge und zu den geringsten Kosten zu verschaffen, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zunahme jener Bevölkerung.

Es werden sowohl handschriftliche als gedruckte Werke zum Konkurse zugelassen

Eine neue Ausgabe eines bereits gedruckten Werkes kann nur dann Theil daran nehmen, wenn sie bedeutende Aenderungen und Neubestandtheile enthält, welche, wie die andern Werke, innerhalb der Konkursperiode, d. h. während eines der Jahre 1889, 1890, 1891 oder 1892, erschienen sind.

Die Werke können in französischer, flamändischer, englischer, deutscher, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein.

Ausländer, welche an dem Konkurse Theil nehmen wollen, haben ihre — gedruckten oder manuskriptlichen — Werke vor dem 1. Januar 1893 einzusenden: au Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics à Bruxelles.

Wenn ein manuskriptliches Werk den Preis erlangt, so ist dasselbe im Laufe des Jahres, welches auf dasjenige der Preiserteilung folgt, zu veröffentlichen.

Mit dem Urtheile über den eröffneten Konkurs wird eine vom König der Belgier zu ernennende Jury von sieben Mitgliedern, drei belgischer und vier ausländischer verschiedener Nationalität, beauftragt.

Bern, den 2. März 1888.

Schweizerische Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 107, vom 29. September 1888.

Amortisationsbegehren; Handelsregister; Transport-Einnahmen der schweiz. Eisenbahnen; Notenverkehr zwischen den Emissionsbanken; Bekanntmachungen der Oberzolldirektion und der Postverwaltung. Bundesrathsverhandlungen. Handelspolitisches Zollwesen des Auslandes. Export nach den Donauländern etc.

№ 108, vom 3. Oktober 1888.

Amortisationsbegehren; Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften; Handelsregister; Fabrik- und Handelsmarken; Bundesrathsverhandlungen; Ausweise der Emissionsbanken; Erfindungsschutz; Export nach den Philippinen; Zollwesen des Auslandes etc.

Inhalt des Schweizerischen Militärverordnungsblattes.

№ 6, vom 1. Oktober 1888.

Entschädigung von Pferdelerantenn für das Abholen von Pferden aus Kuranstalten. — Abgabe von Regiepferden an Reitvereine. — Preis der Infanteriemunitien. — Rückerstattung von Militärpflichtersatz bei Dienstnachsholung. — Portofreiheit für Militärs. — Wahlen und Beförderungen. — Adjutantur. — Waffeninspektionen. — Neu erschienene Reglemente und Ordonnanzen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1888
Date	
Data	
Seite	160-180
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 113

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.